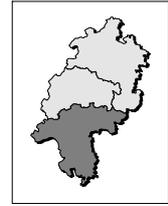


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Süd Hessen

Nr.: VIII /43.4

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 20.02.2015 (HPA) 27.02.2015 (RVS)	Tagesordnungspunkt : - 5 - - 4 -	Anlagen : -1-
---------------------------	---	--	------------------

Verwaltungsstreitverfahren Gemeinde Stockstadt gegen Land Hessen

**hier: Entscheidung über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 13. Januar 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

**Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 13. Januar 2015
(Az.: 7K 494/13.Da) wird kein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.**

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Entscheidung über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 13. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 13.01.2015 (Az.: 7K 494/13.DA) wird kein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Begründung:

Nach Abstimmung mit der oberen Landesplanungsbehörde möchte die Gemeinde Stockstadt durch die Ausweisung eines Sondergebiets Einzelhandel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Lebensmittelvollversorger mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1750m² schaffen.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat in seinem Urteil vom 13.01.2015 hierzu Folgendes festgestellt: Der Regionalplan Südhessen hat im Ziel 3.4.3-2 Absatz 3 eine hinreichend definierte Ausnahmeregelung als Regelfall vorgesehen, die zur Sicherung der Nahversorgung in Grundzentren dient. Dabei handelt es sich um eine abschließend abgewogene Festlegung im Raumordnungsplan. Die tatbestandliche Voraussetzungen für das Vorliegen der Ausnahme liegen vor, so dass es keines Abweichungsverfahrens bedarf:

- I. Der geplante Markt dient der **Sicherung der örtlichen Grundversorgung**. Zwar existieren im Gemeindegebiet ein Discounter sowie diverse kleine Lebensmittelläden in Ortsmitte. Diese vorhandenen Betriebe reichen jedoch nicht aus, um die Grundversorgung zu gewährleisten. Ein Indiz dafür ist die gutachterlich festgestellte geringe Kaufkraftbindung in der Gemeinde, der Lebensmittelvollversorger wird diese Versorgungslücke in der Gemeinde schließen.
- II. Der Lebensmittelvollversorger wird an einem **städtebaulichen integrierten Standort** angesiedelt, wodurch die verbrauchernahe Grundversorgung sichergestellt wird. Die Definition einer integrierten Lage ist der Begründung zum Ziel 3.4.3-2 zu entnehmen. Der geforderte Anschluss an einen Siedlungszusammenhang mit überwiegendem Wohnanteil sowie der fußläufige Einzugsbereich sind im vorliegenden Fall gegeben.
- III. Sonstige Verträglichkeitsanforderungen sind eingehalten, dass **Beeinträchtigerungsverbot** aus Ziel 3.4.3-2 Absatz 5, ist nicht tangiert. Das Gutachten des Büros Fischer belegt plausibel, dass die Umsatzumverteilungen bei Nachbargemeinden deutlich unter der kritischen Grenze von 10% liegen, die Betriebe in Ortsmitte werden gemäß Gutachten nicht nennenswert tangiert.
- IV. Das ursprünglich größer geplante Vorhaben trägt durch die Reduzierung auf einen Vollversorger unter 2000m² Verkaufsfläche und den Verzicht eines zusätzlichen Discounters dem **interkommunalen Abstimmungsgebot** in ausreichendem Maße Rechnung.

Die Ausführungen des Gerichts sind aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde nachvollziehbar. Die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Zulassung der Berufung werden als gering eingeschätzt. Die Berufung wird nur zugelassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil des Verwaltungsgerichts von einer Entscheidung des Hess. VGH, des Bundesverwaltungsgerichts oder Bundesverfassungsgerichts abweicht oder
5. wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Camillo Huber-Braun
Dezernat III 31.2